

sommation de cette liqueur en Suisse. Ce but ne pourrait certainement pas être atteint s'il était loisible à chaque citoyen de fabriquer à domicile de l'absinthe pour son usage personnel.

C'est en vain que le recourant voudrait arguer du fait que la boisson préparée par lui l'aurait été uniquement à cause de ses vertus thérapeutiques et ne devait être utilisée que comme médicament. S'il est vrai qu'à teneur de l'art. 1 al. 3 de la loi, l'emploi de la plante d'absinthe comme remède est licite, il n'en demeure pas moins qu'en l'espèce le recourant n'a pas préparé un simple remède tiré de la plante d'absinthe, mais bien une liqueur imitant l'absinthe et tombant sous le coup de l'interdiction légale. D'ailleurs, ainsi que Vuillemin l'a reconnu lui-même, aucune plante d'absinthe n'entrait dans la composition de cette liqueur.

Dans ces conditions, c'est à bon droit que le Tribunal du Val-de-Travers a déclaré le recourant coupable d'infraction à la loi de 1910 et l'a condamné à une amende de ce chef.

*La Cour de cassation prononce :*

Le recours est rejeté.

## A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

### I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ

#### ÉGALITÉ DEVANT LA LOI

25. Urteil vom 11. März 1927 i. S.

Heuer gegen Verwaltungsgericht Bern.

Bestimmung einer kantonalen Gesetzgebung, wonach vom Feuerwehrdienst und von der Feuerwehr-Ersatzsteuer befreit sind « Personen, deren Tätigkeit ohne Gefährdung öffentlicher Interessen nicht so unterbrochen werden kann, wie der aktive Feuerwehrdienst es erfordert, z. B. ständiges Personal des Eisenbahnbetriebes ». Für die Abgrenzung des danach befreiten Bahnpersonals kann ohne Willkür die in Art. 21 der bundesrätlichen Verordnung vom 29. März 1913 für die Befreiung vom Militärdienste vorgenommene Ausscheidung analog herangezogen werden.

A. — Durch Urteil vom 13. September, zugestellt den 11. November 1926, hat das Verwaltungsgericht des Kantons Bern auf Klage der Einwohnergemeinde Aegerten eine Anzahl in Aegerten wohnhafter Arbeiter der S. B. B., worunter den heutigen Rekurrenten Hans Heuer, zur Zahlung der Feuerwehrrersatzsteuer für 1924 an die Gemeinde verpflichtet.

Nach Art. 78 des bernischen Gesetzes vom 1. März 1914 betreffend die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr (Brandversicherungsgesetz) können die Gemeinden den Feuerwehrdienst als allgemeine Bürgerpflicht erklären und eine Pflichtersatzsteuer einführen, welche 20 Fr. per Jahr und Person nicht übersteigen darf. Von der Feuerwehrdienstpflicht und von der Bezahlung der Ersatzsteuer sind gemäss

Abs. 4 Ziff. 3 des Artikels befreit: « Personen, deren Tätigkeit ohne Gefährdung öffentlicher Interessen nicht so unterbrochen werden kann, wie der aktive Feuerwehrdienst es mit sich bringt. » Das vom Grossen Rat am 15. Januar 1919 erlassene Ausführungsdekret betreffend das Feuerwehrwesen wiederholt in § 12 Ziff. 3 die letztere Bestimmung wörtlich und fügt in Klammern bei: « z. B. ständiges Personal des Eisenbahn-, Tram- und Dampfschiffbetriebes, des Grenzwacht- und Zolldienstes, des Telegraphen- und Telephonverkehrs, des Postdienstes, der Spitäler, Irren- und Strafanstalten, Betriebspersonal der Elektrizitäts-, Gas und Wasserwerke usw. ». Zur näheren Regelung des Feuerwehrwesens haben die Gemeinden ein besonderes Reglement aufzustellen, das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt (§ 6 des Dekretes). Das vom Regierungsrat genehmigte Feuerwehrreglement der Gemeinde Aegerten vom 9. Juli 1921 § 5 befreit vom Feuerwehrdienst und von der Ersatzsteuer in Ziff. 5: « Die Beamten und Angestellten des Betriebsdienstes der Eisenbahn, die Telegraphen- und Telephonbeamten und ihre ständigen Angestellten. »

Unter Berufung auf diese Bestimmung und auf § 12 Ziff. 3 des Dekretes vom 15. Januar 1919 hatten die Beklagten behauptet, von der Ersatzsteuer frei zu sein. Das Verwaltungsgericht wies indessen diese Einwendung zurück, mit der Begründung: nach der von der Gemeinde Aegerten beigebrachten Auskunft des Vorstandes der Verwaltungsabteilung des Kreises 1 der S. B. B. hätten die sämtlichen von der Gemeinde zur Feuerwehr-Ersatzsteuer herangezogenen Bahnarbeiter Militärdienst zu leisten. Dass sie dem Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten unterständen, sei unerheblich. Denn dieses Gesetz und die dazu gehörende Vollziehungsverordnung umfassten den Betriebsdienst im weitesten Sinne, der jedenfalls über die in Art. 78 Ziff. 3 des Brand-

versicherungsgesetzes vorgesehene Grenze hinausgehe: sei doch darin auch der Dienst in den Werkstätten und Lagerhäusern usw. inbegriffen. Dagegen ergebe sich eine zutreffende Grundlage für die Ausscheidung des von der Feuerwehrdienstpflicht und Ersatzsteuer befreiten Bahnpersonals aus der Verordnung des Bundesrates vom 29. März 1913 betreffend die Dienstbefreiung nach Art. 13 und 14 der Militärorganisation. Hier würden in Art. 21 insbesondere Ziff. 2, 3 und 4 die vom Militärdienst befreiten Beamten und Angestellten der einem allgemeinen Interesse dienenden Transportanstalten inbegriffen die Arbeiter abschliessend aufgeführt. Die Beklagten fielen unter keine dieser Kategorien. Wer gemäss jener Verordnung nicht vom Militärdienst befreit sei, dürfe auch für den Feuerwehrdienst als abkömmlich und daher nicht zum B e t r i e b s dienst der Transportanstalt im Sinne der einschlägigen kantonalen Vorschriften gehörig betrachtet werden, wie andererseits die Befreiung vom Militärdienst gemäss Art. 21 der bundesrätlichen Verordnung diejenige vom Feuerwehrdienst auf Grund des kantonalen Rechts nach sich ziehen werde.

B. — Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts hat einer der Beklagten, Hans Heuer den staatsrechtlichen Rekurs wegen Verletzung von Art. 4 BV ergriffen mit dem Antrage, es sei soweit ihn betreffend aufzuheben. Es wird ausgeführt: das Dekret vom 15. Januar 1919 stelle für die Feuerwehrdienstpflicht nicht auf die Militärpflicht ab, sondern ordne die Befreiungsgründe selbständig, indem es als massgebend erkläre, ob die Leistung des Feuerwehrdienstes eine Gefährdung anderer öffentlicher Interessen mit sich bringen würde: nur beispielsweise werde in der Klammer das ständige Personal des Eisenbahn-, Tram- und Dampfschiffbetriebes aufgezählt. Dem Bürger werde damit unter jener Voraussetzung die Befreiung gewährleistet, selbst wenn das Ortsreglement einschränkend gefasst sein

sollte. Es sei willkürlich, statt dessen ein anderes Merkmal, nämlich den Ausschluss von der Militärdienstpflicht, heranzuziehen. Nach dem Kriegsfahrplan hätten übrigens auch die Bahnarbeiter, um die es sich hier handle, erst 8 Tage nach der Mobilmachung einzurücken. Die gleichen Gründe, welche diese Ordnung veranlasst hätten, müssten auch die Heranziehung zum Feuerwehrdienst als eine Gefährdung der mit dem Betriebe der Transportanstalt verknüpften öffentlichen Interessen erscheinen lassen. Auch von diesem Gesichtspunkte aus sei das angefochtene Urteil willkürlich. Wer zum « Betriebsdienst der Bahn » (§ 5 Ziff. 5 des Gemeindereglements) gehöre, könnten im übrigen nur die Bahnbehörden beurteilen. Im vorliegenden Falle hätten sich sowohl der Chef der Betriebsabteilung der Kreisdirektion I als der Depotchef der S. B. B. in Biel darüber geäußert. Der erstere in dem Sinne, dass die betreffenden Angestellten alle dem aktiven Dienst zugeteilt, dem Arbeitszeitgesetz des Betriebsdienstes der Eisenbahnen unterstellt seien und infolgedessen weder am Samstag Nachmittag noch Sonntags regelmässig frei hätten. Der Depotchef im gleichen Sinne mit dem Beifügen: der Rekurrent Heuer stehe als Fahrdienststarbeiter in Stellung, Fahrdienst sei aber gleichbedeutend mit Betriebsdienst. Das Verwaltungsgericht gehe an diesen Aktenstücken einfach vorbei, was eine Rechtsverweigerung bedeute. In anderen bernischen Gemeinden würden denn auch die betreffenden Arbeiterkategorien tatsächlich von der Feuerwehrdienstpflicht befreit. Nach Art. 11 und 16 des Reglements von Aegerten habe zudem der Gemeinderat den Bürgern, die er als feuerwehrdienstpflichtig erklären wolle, ein Dienstbüchlein zuzustellen. Der Rekurrent habe ein solches nie erhalten, sei also im Jahre 1924 nicht als ersatzpflichtig behandelt worden. Erst nachträglich im Oktober 1925 habe man von ihm die Steuer rückwirkend für 1924 verlangt. Da damals die Gemeinderechnung 1924 ohne Vorbehalt hinsicht-

lich rückständiger Feuerwehersatzsteuern bereits genehmigt gewesen sei, habe eine Besteuerung auch wegen des darin liegenden Verzichtes auf die Steuererhebung nicht mehr erfolgen dürfen. Auch diese Verhältnisse seien vom kantonalen Richter nicht untersucht worden.

C. — Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat die Abweisung des Rekurses beantragt. Der Einwohnergemeinderat von Aegerten teilt mit, dass er mit Mehrheit beschlossen habe, den gleichen Antrag zu stellen.

#### *Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Gegenstand des angefochtenen Urteils ist einzig die Ersatzsteuerpflicht des Rekurrenten für 1924. Während dieses Jahres war der Rekurrent unbestrittenermassen Fahrdienststarbeiter, ja sogar einfacher Ausläufer beim Lokomotivdepot Biel. Als « Ausläufer » hat er auch den Verzicht auf den Aussöhnungsversuch vor Statthalteramt Nidau unterzeichnet. Nach der Auskunft des Chefs der Abteilung für Personalangelegenheiten des Kreises 1 hätte er diese Stellung heute noch inne, während die Parteianschreibung der Rekurschrift ihn als Lokomotivheizer bezeichnet. Indessen kommt darauf nichts an, weil massgebend die Verhältnisse des Jahres 1924 sind.

2. — In § 12 Ziff. 3 des Dekretes vom 15. Januar 1919 wird allerdings unter den vom Feuerwehrdienst und von der Ersatzsteuer Befreiten u. a. « das ständige Personal des Eisenbahnbetriebes » erwähnt, doch nur anschliessend an den zuvor wörtlich wiederholten allgemeinen Befreiungsgrund des Art. 78 Ziff. 3 des Brandversicherungsgesetzes (« Personen, deren Tätigkeit ohne Gefährdung öffentlicher Interessen nicht unterbrochen werden kann..... »), als Beispiel eines solchen Falles. Es darf deshalb angenommen werden, dass auch der Begriff des Eisenbahnbetriebes dabei in einem diesem Gedanken entsprechenden Sinne verwendet und auszulegen ist. Desgleichen in Art. 5 Ziff. 5 des Gemeindereglements von

Aegerten. Der Rekurrent behauptet denn auch nicht etwa, dass der Kreis der befreiten Personen hier weiter habe gezogen werden sollen als nach dem kantonalen Gesetz und Dekret, vorausgesetzt, dass dies überhaupt zulässig gewesen wäre.

Die nähere Bestimmung des erwähnten Begriffs bezw. desjenigen « des Betriebspersonals der Eisenbahn » i. S. des Dekretes und Gemeindereglements ist im übrigen Rechtsfrage. Der kantonale Verwaltungsrichter war deshalb nicht an Meinungsäusserungen der Bahnverwaltung darüber gebunden, ob dieser oder jener Angestellte darunter falle; weil es sich nicht um einen bundesrechtlichen Befreiungsgrund, sondern um die Anwendung einer kantonalen Vorschrift handelte, auch nicht an die Ansicht der Bundesbahnbehörden. Den t a t s ä c h l i c h e n Inhalt der vorgelegten Erklärungen solcher Stellen d. h. die darin enthaltenen Angaben über Natur und Bedingungen der Anstellung der einzelnen Beklagten hat das Gericht berücksichtigt, aber als unerheblich betrachtet, weil die Unterstellung unter das Arbeitszeitgesetz vom 6. März 1920 und die darin vorgesehene Ruhetagsordnung bei dem weiten Kreis der dem Gesetz unterstellten Bahnbeamten und Angestellten keinen sicheren Anhaltspunkt für die hier zu entscheidende Frage liefern könne. Daraus, dass die Rekurrenten möglicherweise an Sonntagen und Samstag Nachmittags Dienst haben, folgt in der Tat noch nicht, dass sie ihn nicht ohne Gefährdung des Bahnbetriebes für Feuerwehrrübungen oder bei Brandfällen gelegentlich unterbrechen können. Nachträglich ist vor Bundesgericht freilich auch noch ein Kreisschreiben des Bahningenieurs I in Bern an die Bahnmeister vom 28. Juli 1920 vorgelegt worden, dahingehend: nach einem Entscheide des Rechtsdepartements (der S. B. B.) gehörten die Bahndienstarbeiter zu den Personen, deren Tätigkeit nicht so unterbrochen werden kann, wie der Feuerwehrdienst es erfordert: die betreffenden Arbeiter seien deshalb anzuweisen, die Leistung von Feuerwehrdienst oder von

Ersatzsteuern zu verweigern. Im kantonalen Verfahren war dieses Aktenstück weder eingelegt noch angerufen worden, so dass auch dem Verwaltungsgericht wegen dessen Nichtberücksichtigung der Vorwurf der Willkür und Rechtsverweigerung nicht gemacht werden kann. Im übrigen hat man es dabei wiederum mit einer blossen Meinungsäusserung zu tun, die aus den schon erwähnten Gründen den kantonalen Richter nicht zu binden vermochte. Dahin geht denn auch das Schreiben, mit dem der Bahningenieur VI das Schriftstück dem Anwalt des Rekurrenten übermittelt hat. Es wird darin festgestellt, dass der Weisung keine weitere Folge gegeben worden sei, nachdem inzwischen durch Urteil vom 22. September 1919 (abgedruckt in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht Bd. 18 Nr. 10) das Verwaltungsgericht im entgegengesetzten Sinne entschieden gehabt habe.

Ebensowenig kann es als Verletzung klaren Rechtes bezeichnet werden, wenn um die Frage der Unabkömmlichkeit bezw. Zugehörigkeit zum Betriebsdienste im Sinne des Dekretes über das Feuerwehrewesen und des Feuerwehrrereglements der Gemeinde Aegerten zu lösen, auf die Ordnung zurückgegriffen worden ist, welche die bundesrätliche Verordnung vom 29. März 1913 für die Befreiung vom Militärdienste getroffen hat. Nach Art. 13 der Militärorganisation haben « während der Dauer des Amtes oder der Anstellung keinen Militärdienst zu leisten die im Kriegsfall unentbehrlichen Beamten und Angestellten der einem allgemeinen Interesse dienenden öffentlichen Verkehrsanstalten. Eine Verordnung des Bundesrates bezeichnet diese Verkehrsanstalten und die im Kriegsfall unentbehrlichen Beamten und Angestellten ». Diese Ausscheidung ist dann in Art. 21 der erwähnten Verordnung vorgenommen worden. Da der Grund der Befreiung dabei sachlich derselbe ist wie in Art. 78 des bernischen Brandversicherungsgesetzes bezw. § 12 Ziff. 3 des Ausführungsdekretes, nämlich die Unabkömmlichkeit vom

Dienste wegen damit verbundener Gefährdung der Interessen des Bahnbetriebes, konnte in dem bundesrätlichen Erlasse sehr wohl ein geeignetes Hilfsmittel auch für die Auslegung jener kantonalen Vorschriften geseh'n werden. Dass die Arbeiter, zu denen der Rekurrent gehört, nach dem Kriegsfahrplan im Falle einer allgemeinen Mobilmachung erst nach acht Tagen einrücken müssen, beweist noch nicht ihre Unabkömmlichkeit für den Feuerwehrdienst in gewöhnlichen Zeiten. Denn sonst müssten sie auch vom Militärdienst allgemein befreit sein.

Ob andere Gemeinden ihre Reglemente anders anwenden, ist unerheblich, solange nicht behauptet werden kann, dass dies auf Grund eines Urteils des Verwaltungsgerichts als des bei solchen Anständen zuständigen Richters über die Feuerwehrdienstpflicht bzw. Ersatzsteuerpflicht der betreffenden Personen geschehe. Nur wenn es in anderen Fällen anders entschieden hätte, könnte von einer Verletzung der Rechtsgleichheit durch das angefochtene Urteil die Rede sein.

Die Einwendung, dass die Gemeinde das Recht zur Steuererhebung mangels Geltendmachung des Steueranspruches während der Steuerperiode oder doch vor Genehmigung der Gemeinderechnung 1924 verwirkt habe, war im kantonalen Verfahren nicht erhoben worden. Das Verwaltungsgericht hätte sich deshalb durch die Nichtbeachtung dieses angeblichen Verwirkungsgrundes nur dann der Willkür schuldig machen können, wenn dessen Vorliegen von Amtes wegen nachzuprüfen gewesen wäre. Eine Gesetzesvorschrift, woraus sich dies ergeben würde, wird aber nicht angeführt. Von selbst versteht es sich keineswegs.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Der Rekurs wird abgewiesen.

**26. Urteil vom 3. Juni 1927 i. S.**

**Schneider und Friedrich gegen Obergericht des Kantons Bern.**

Ausschluss der Werkstättearbeiter der S. B. B. vom kantonalen Geschworenenamt auf Grund eines kantonalen Gesetzes, das die «Beamten der verstaatlichten Gewerbebetriebe» zu diesem Amt nicht zulässt; Willkür oder Verletzung der Rechtsgleichheit?

A. — Die Rekurrenten sind am 13. Juni 1926 im bernischen Amtsbezirk Büren zu kantonalen Geschworenen gewählt worden. Da sie aber Werkstättearbeiter bei den Bundesbahnen sind, so strich sie das Obergericht des Kantons Bern am 8. Oktober 1926 von der Geschworenenliste, «in Erwägung: Dass nach Art. 24 Ziffer 1 OG (des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 31. Januar 1909) als kantonale Geschworene nicht wählbar sind die eidgenössischen und kantonalen Beamten der richterlichen und vollziehenden Gewalt, sowie der verstaatlichten Gewerbebetriebe; dass nach der konstanten Praxis des Obergerichts unter Art. 24 Ziffer 1 l. c. ganz allgemein alle Funktionäre der verstaatlichten Gewerbebetriebe fallen (vgl. die Entscheide i. S. Kissling und Megert vom 7. November 1922) ....»

B. — Gegen diese Verfügung haben Schneider und Friedrich die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Aufhebung.

Die Rekurrenten machen geltend: «Die Verfügung des Obergerichts steht im Widerspruch zu den die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz garantierenden Art. 4 BV und 72 St. V. Die vom Obergericht den Bestimmungen des Art. 24 Ziff. 1 OG gegebene Auslegung ist willkürlich. Eventuell wäre, falls diese Auslegung geschützt werden müsste, die daheringesetzliche Bestimmung verfassungswidrig. Wenn die Werkstätten der S. B. B. in den Begriff «verstaatlichter Gewerbebetrieb» einbezogen werden, widerspricht das doch